



**Regelung des Ausleihverfahrens in den Fachbibliotheken Anglistik,  
Germanistik, Romanistik und in der Bibliothek im Historischen Institut**

Nach § 11 der Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 1/2002, 2.70.00 Nr. 2) i.V.m. § 10 der Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität (StAnz v. 6. Mai 2002, S. 1676 f.) wird die folgende Regelung erlassen:

**§ 1 Zulassung zur Ausleihe**

(1) Zur Ausleihe ist berechtigt, wer sich als Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Justus-Liebig-Universität ausweisen kann.

(2) Anderen Personen über 18 Jahren kann die Ausleihe gestattet werden, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz ausweisen. Hierfür kann die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangt werden.

**§ 2 Ausleihfristen**

(1) Alle zur Ausleihe berechtigten Personen können die Präsenzbestände über Nacht bzw. über das Wochenende ausleihen. Während der vorlesungsfreien Zeit können die Präsenzbestände für die Dauer von zwei Wochen ausgeliehen werden.

Die Nachtausleihe ist ab 15.30 Uhr, die Wochenendausleihe freitags und vor Feiertagen ab 12 Uhr möglich. Die Bücher und anderen Medien müssen bis 10 Uhr am nächsten Werktag zurückgegeben werden.

Unabhängig von der Leihfrist sind die während der vorlesungsfreien Zeit entliehenen Bücher und anderen Medien am Tag des Beginns der Vorlesungszeit zurückzugeben.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte des eigenen Instituts können jederzeit für die Dauer von 6 Monaten ausleihen.

(3) Zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit können Bücher und andere Medien neben der regulären Nacht- oder Wochenendausleihe für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen werden, wenn die Entleiherin/der Entleiher eine schriftliche Bescheinigung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers in der Bibliothek vorlegt. Die Bescheinigung gilt längstens bis zum Ende des laufenden Semesters und muss anschließend ggf. erneuert werden.

(4) Für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte anderer Institute, Fachgebiete bzw. Fachbereiche gilt eine vierwöchige Ausleihfrist.

(5) Die Leihfristen nach Par. 2 Abs. 1-4 können aus dienstlichen Gründen von der Leiterin/dem Leiter der Bibliothek verkürzt und die entlehnten Bücher und sonstigen Medien zurückgefordert werden.

### **§ 3 Ausleihvorgang**

Für jedes Buch/Medium stellen die Entleiherinnen/die Entleiher einen Leihschein mit Durchschlag aus und legen bei der Ausleihe an der Aufsicht den Studierendenausweis (Chipkarte) oder den Benutzerausweis der Universitätsbibliothek vor oder weisen sich sonst nach Person und Wohnsitz aus.

### **§ 4 Nicht ausleihbare Bestände**

Ausgeschlossen von der Ausleihe sind in der Regel:

- allgemeine Auskunftsmittel
- Bibliographien
- Wörterbücher und Lexika
- Zeitschriften, Zeitungen und Loseblattsammlungen
- Quellenwerke
- Bücher und sonstige Materialien aus den Semesterapparaten
- Rara
- Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1900

### **§ 5 Pflichten der Entleiherin oder des Entleihers**

(1) Entlehene Bücher/Medien darf die Entleiherin/der Entleiher weder an Dritte weitergeben, noch ins Ausland mitnehmen.

(2) Die Entleiherin/der Entleiher muss sicherstellen, dass in dringenden und begründeten Ausnahmefällen das entlehene Buch/Medium zugunsten einer oder eines Dritten zurückgegeben werden kann.

(3) Vor Antritt mehrtägiger Reisen sind entlehene Bücher/Medien grundsätzlich zurückzugeben.

### **§ 6 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Ausleihregelung**

1) Bei Überschreiten der Leihfrist wird die Entleiherin/der Entleiher gemahnt. Werden die Bücher/Medien aufgrund der Mahnung nicht zurückgegeben, ergeht nach 14 Kalendertagen (bei Nacht- bzw. Wochenendausleihe: nach Ablauf von 3 Kalendertagen) eine zweite und nach weiteren 14 Kalendertagen (bei Nacht- bzw. Wochenendausleihe: nach Ablauf von weiteren 3 Kalendertagen) eine dritte Mahnung. Vor der Rückgabe angemahnter Bücher/Medien kann in der jeweiligen Bibliothek nicht erneut ausgeliehen werden.

(2) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird die Entleiherin/der Entleiher von der Ausleihe in allen Bibliotheken der Justus-Liebig-Universität ausgeschlossen und die Angelegenheit zur Einleitung weiterer Schritte an das Dezernat B/Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Justus-Liebig-Universität abgegeben. Außerdem wird die Ersatzbeschaffung des Buches oder des Mediums auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers eingeleitet.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Regelung tritt am 18.10.2010 in Kraft.



Dr. Peter Reuter, Ltd. Bibliotheksdirektor